

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
			angen.	abgel.		
1	POAu	18.03.2011				
<p>Kriterium für die Übernahme der Verwaltungsnachwuchskräfte im Jahr 2011 (Auftrag aus der POAu-Sitzung vom 18.3.2011)</p> <p>Anlage: /</p>						

Bericht

Das von der Personalverwaltung gemeinsam mit der Personalvertretung unter Anhörung der Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung zur Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsreform vom 21.12.2010 erarbeitete Kriterium wird – wie vom Personal und Organisationsausschuss in der Sitzung am 18.03.2011 der Verwaltung aufgetragen – nachfolgend vorgestellt:

1. Erzielt eine Nachwuchskraft in der Abschluss- bzw. Qualifikationsprüfung eine Gesamtabschlussnote von mind. 4,0 (VFA, QE 2) bzw. mind. 6,0 Punkte (QE 3) erfolgt die unbefristete Übernahme.
2. Besteht eine Nachwuchskraft die Abschluss- bzw. Qualifikationsprüfung mit einer Gesamtabchlussnote schlechter als 4,0 bzw. mit weniger als 6,0 Punkten, wird die Note der fachpraktischen/mündlichen Prüfung herangezogen. Hat die Nachwuchskraft in der fachpraktischen/ mündlichen Prüfung eine Note von mind. 3,0 (VFA) bzw. mind. 3,33 (QE 2) bzw. mind. 8 Punkte erzielt, erfolgt die unbefristete Übernahme.
3. Hat eine Nachwuchskraft die Abschluss- bzw. Qualifikationsprüfung mit einer Gesamtabschlussnote schlechter als 4,0 bzw. mit weniger als 6,0 Punkten bestanden und in der

fachpraktischen bzw. mündlichen Prüfung ebenfalls eine Note schlechter als 3,0 (VFA) bzw. 3,33 (QE 2) bzw. weniger als 8,0 Punkte erzielt, wird die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise der BVS (VFA, QE 2) bzw. der FHVR (QE 3) über alle Ausbildungsjahre hinweg herangezogen. Ist der Notendurchschnitt hier nicht schlechter als 4,0 (VFA, QE 2) bzw. 6,0 Punkte (QE 3), erfolgt die unbefristete Übernahme.

4. Erfüllt eine Nachwuchskraft auch vorstehende Nrn. 1 - 3 nicht, wird dieser bei Bestehen der Abschluss- bzw. Anstellungsprüfung ein auf ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag nach dem TVöD angeboten. Dies gilt auch für Beamtennachwachskräfte.

Erläuterungen:

zu 1.

Wenn in der Abschluss- bzw. Qualifikationsprüfung eine Mindestnote von 4,0 bzw. mind. 6,0 Punkte erzielt werden, hat die Nachwuchskraft nachgewiesen, dass sie in ausreichendem Maß über die berufstypischen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt. Damit ist eine unbefristete Übernahme ohne weiteres gerechtfertigt.

zu 2.

In der fachpraktischen bzw. mündlichen Prüfung können die Nachwuchskräfte zeigen, ob sie zusätzlich zu den theoretischen Kenntnissen auch über praktische Fähigkeiten verfügen und ob sie in der Lage sind, Theorie und Praxis im Sinne der Bürgerorientierung miteinander zu verknüpfen.

Um die Bedeutung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten für den Ausbildungserfolg bzw. die Bürgerorientierung für die erfolgreiche Berufspraxis zu unterstreichen, ist es auch sachgerecht, die Note dieses Prüfungsteils zur Entscheidungsfindung über eine unbefristete Übernahme heran zu ziehen. Dabei sollen jedoch nur Leistungen berücksichtigt werden, die mindestens deutlich „befriedigend“ sind bzw. in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügen.

zu 3.

Prüfungsleistungen sind „Momentaufnahmen“ der Leistungsfähigkeit. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass eine Nachwuchskraft, die ansonsten während der Ausbildungszeit mindestens ausreichende Leistungen gezeigt hat, aus verschiedenen Gründen (z. B. schlechte körperliche Verfassung, Prüfungsangst) überraschend versagt und ein mangelhaftes Ergebnis erzielt. Daher ist es sachgerecht, auch anhand der Ergebnisse der Leistungsnachweise während der gesamten Ausbildungszeit über die Frage zu entscheiden, ob eine Nachwuchskraft über entsprechende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt, die eine unbefristete Übernahme rechtfertigen.

Dabei soll der Notendurchschnitt aller während der Ausbildungszeit an der BVS bzw. der FHVR abgelegten Leistungsnachweise betrachtet werden. Die Noten der Berufsschulzeugnisse bei den VFA-Auszubildenden bleiben unberücksichtigt, da die dort abgelegten Leistungsnachweise nicht mit den Anforderungen der an der BVS abgelegten Klausuren vergleichbar sind. Ebenso bleiben bei den VFA-Auszubildenden und QE 3-Anwärterin-nen/Anwärtern die Ergebnisse der jeweiligen Zwischenprüfung außer Betracht, da ihnen ein besonderer Bewertungsmaßstab¹ zugrunde gelegt wird.

zu 4.

Eine Protokollnotiz zum Beschluss vom 18.03.2011 lautet:

Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachwuchskräfte, die sich im Laufe ihres befristeten Beschäftigungsverhältnisses als uneingeschränkt geeignet und einsetzbar erwiesen haben, in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Eine zusätzliche Bedarfsprüfung findet nicht statt.

¹ Zwischenprüfungen werden bewusst „schärfer“ korrigiert um die Nachwuchskräfte zu verstärkten Lerneinsatz für die Abschlussprüfung anzuspornen.

--

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:		<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. PA/PE/AusF

Fürth, 02.05.2011

Unterschrift der Referentin

Sachbearbeiter/in: Herr Schnitzer, PA
--

Tel.: 1300
